

Verordnung

vom 21. April 2009

Inkrafttreten:

01.01.2009

zur Genehmigung des Reglements über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des freiburger spitals und zur Aufhebung des Reglements über die Anstellung der Chefärzte und stellvertretenden Chefärzte des Kantonsspitals

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 38 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das Freiburger Spitalnetz (FSNG);

in Erwägung:

Am 13. Februar 2008 hat der Verwaltungsrat des freiburger spitals (HFR) entsprechend den Kompetenzen, die ihm aufgrund des FSNG zustehen, ein Reglement über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des freiburger spitals erlassen. Dieses Reglement ersetzt das Reglement des Staatsrates vom 23. Mai 1995 über die Anstellung der Chefärzte und stellvertretenden Chefärzte des Kantonsspitals.

Folglich geht es nun darum, einerseits das Reglement des Verwaltungsrates des freiburger spitals zu genehmigen und andererseits das Reglement des Staatsrates vom 23. Mai 1995 aufzuheben.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement des Verwaltungsrats des freiburger spitals (HFR) vom 13. Februar 2008 über die allgemeinen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte des freiburger spitals wird genehmigt.

Art. 2

Das Reglement vom 23. Mai 1995 über die Anstellung der Chefärzte und stellvertretenden Chefärzte des Kantonsspitals (SGF 822.1.33) wird aufgehoben.

Art. 3

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:
C. LÄSSER

Die Kanzlerin:
D. GAGNAUX